

**BUNDESMINISTERIUM FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
VÖLKERRECHTSBÜRO**

Federal Ministry for Foreign Affairs
Ministère Fédéral des Affaires Etrangères
A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel.: 0501150-0, FAX: 0501159-212

E - M A I L

GZ: BMaA-AT.8.15.02/0172-I.2c/2005

Datum: 13. Juni 2005

Seiten: 2

An: BMF: e-recht@bmf.gv.at

cc: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Von: Ges. Dr. H. Tichy

SB: Dr. Müllner, Dr. Loidl

DW: 3391

BETREFF: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Leistung eines österreichischen Beitrages zur 10. allgemeinen Wiederauffüllung der Mittel des Afrikanischen Entwicklungsfonds (ADF-X); Stellungnahme des BMaA

Zu do. GZ BMF-200301/0005-III/3/2005
vom 30. Mai 2005

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten verweist hinsichtlich des vorliegenden Entwurfs auch auf die grundsätzlichen Ausführungen zur Wiederauffüllung des Asiatischen Entwicklungsfonds (sh. auch Stellungnahme des BMaA zu GZ BMaA-AT.8.15.02/0051-I.2c/2005 vom 3. März 2005), die auch für die Leistung eines österr. Beitrags zur 10. allgemeinen Wiederauffüllung der Mittel des Afrikanischen Entwicklungsfonds ihre Gültigkeit behalten.

Gemäß § 1 Abs. 5 EZA-G "berücksichtigt" der Bund "die Ziele und Prinzipien der Entwicklungspolitik bei den von ihm verfolgten Politikbereichen, welche die Entwicklungsländer berühren können".

§ 2 Abs. 1 EZA-G legt fest, dass "Entwicklungszusammenarbeit im Sinne dieses Bundesgesetzes ... alle Maßnahmen des Bundes (umfasst), die Bestandteil der öffentlichen Entwicklungsleistungen sind und die an den Entwicklungshilfeausschuss (DAC) der OECD gemeldet werden".

§ 28 EZA-G legt die Vollzugszuständigkeiten fest und überträgt die Koordination der internationalen Entwicklungspolitik dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten.

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich die eindeutige Beauftragung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten, für eine entwicklungspolitische Kohärenz verschiedener Politikbereiche mit Außenwirkung zu sorgen.

Die auch vom DAC in seiner letzten Peer Review geforderte vermehrte geographische Konzentration österr. EZA-Mittel bedingt, dass in Hinkunft intensivierete ressortübergreifende Abstimmungen zur Sicherstellung des Kohärenzgebotes erfolgen müssen.

Aus Sicht des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten wäre daher sicherzustellen, dass das Bundesministerium für Finanzen in Hinkunft **vor** einer Mittelzusage wie der vorliegenden im Bereich der in seinen Kompetenzbereich fallenden Internationalen Finanzinstitutionen das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten herstellt. Dies wäre im Fall der Wiederauffüllung des Afrikanischen Entwicklungsfonds (ADF X) umso wichtiger gewesen, da Afrika zu den geographischen Schwerpunktregionen der OZA zählt.

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten hält fest, dass sich - da der ggst. Beitrag zu ADF X ODA-anrechenbar ist - durch die unabgesprochene Vorgangsweise des BMF ein Präjudiz hinsichtlich der Entwicklung anderer ODA-Formen ergibt, an denen das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten aufgrund ihrer Gestaltbarkeit besonderes Interesse hat, wie die bilaterale (über die ADA abgewickelte) technische Hilfe bzw. die Beiträge zu den VN-Organisationen.

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten würdigt das Argument des Bundesministerium für Finanzen, dass aus Gründen der Gebersolidarität keine Alternative zu der Mitwirkung an der Wiederauffüllung bestand, hofft aber, dass sich das Bundesministerium für Finanzen bei zukünftigen Verhandlungen über die Dotierung der bilateralen Hilfe und der VN-Organisationen aufgeschlossen zeigen wird.

Für die Bundesministerin:
H. TICHY m. p.